

# Ambulante Dienste

## Deutsche BKK irritiert die Branche durch Aufforderung zum Rechtsbruch und rudert dann zurück Die unbefugte Erhebung von Sozialdaten gestoppt

Von Dr. Tim Unger

Die Deutsche BKK erlangte in jüngster Vergangenheit traurige Berühmtheit, indem sie Pflegedienste aufforderte, hochsensible Daten an sie zu schicken und damit Rechtsbruch zu begehen. Jetzt ruderte die Versicherung – nach erheblichem Gegenwind – zurück.

**Hannover.** Die Wahrung der Schweigepflicht ist eine für jedes Pflegeunternehmen selbstverständliche – unmittelbar aus den mit den Patienten abgeschlossenen Verträgen – resultierende Pflicht. Ihre Einhaltung stellt eine wesentliche Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Pflegeunternehmen und Patient dar.

Vor diesem Hintergrund ruft ein aktueller Versuch der Deutschen BKK zu Recht Kopfschütteln hervor. Diese wandte sich in einer sogenannten Vertragspartnerinformation Ende Juni 2010 an diverse ambulante Pflegedienste. Man plane eine Neuorganisation des Bereichs der Häuslichen Krankenpflege und werde daher zukünftig durch eigene Mitarbeiter Besuche bei den Versicherten vor Ort vornehmen lassen und prüfen, ob die Qualität der Pflege optimiert werden könne. Schon diese Ankündigung wundert den Leser – obliegt doch die Überprüfung der Qualität der pflegerischen Versorgung aus gutem Grund in erster Linie den Verbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen. Angesichts ständig neuer bei der Finanzierung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auftauchender Löcher würde man – zumindest als bei der Deutschen BKK Versicherter – erwarten, dass Einsparpotentiale genutzt, nicht aber schon von anderen Institutionen erfüllte Aufgaben doppelt wahrgenommen und damit auch (aus Beitragsmitteln) doppelt bezahlt werden.

Eigentlicher Grund des Schreibens dürfte allerdings nicht der Hinweis auf die beabsichtigte Schaffung zusätzlicher überflüssiger Strukturen, sondern eine sich anschließende als Bitte verpack-

te Aufforderung gewesen sein: Um das Bestreben der Deutschen BKK, die Versorgungsqualität zu sichern (und vielleicht einen Besuch vor Ort entbehrlich zu machen?) zu unterstützen, richtete der Kundenservice der Deutschen BKK an die angeschriebenen Pflegedienste die Bitte, zukünftig gemeinsam mit der ärztlichen Verordnung gleich auch die Un-

„Ein Verhalten, als seien die geltenden rechtlichen Vorgaben gänzlich unbekannt“

Dr. Tim Unger

terlagen unmittelbar an die Deutsche BKK zu übersenden, die die Versicherung (!) bei Erteilung der Genehmigung für die jeweilige Leistung benötigen könnte. Der fachkundige Leser rieb sich bei der ersten Lektüre, dass sicher nicht die besonders sensible Daten enthaltenden Dokumentationsunterlagen gemeint sein können, musste dann aber feststellen, dass in dem Schreiben ausdrücklich von BZ- oder RR-Protokollen, Wundprotokollen und Medikamentenplänen die Rede war.

Als seien der Deutschen BKK die geltenden rechtlichen Vorgaben vollkommen unbekannt, wurde damit etwas gefordert, was das Gesetz nicht vorsieht, nämlich eine Versendung von Patientenunterlagen direkt an die Krankenkasse. Allein der Medizinische Dienst der Krankenkassen hat das Recht, diese Unterlagen einzusehen, nur an ihn dürfen entsprechende Unterlagen übermittelt werden. Die Krankenkasse ist nicht berechtigt, medizinische Fragen, zu denen auch die Notwendigkeit des Umfangs einer ärztlichen Verordnung zählt, zu überprüfen. Pflegedienste, die dieser oder ähnlichen Aufforderungen Folge leisten, übermitteln ihnen anvertraute Patientendaten, ohne dass es hierfür eine rechtliche Grundlage gibt. Sie setzen sich dadurch der Gefahr

einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme durch den betroffenen Patienten und einer strafrechtlichen Verfolgung aus.

Aber auch die Deutsche BKK hat sich durch die Anforderung und die beabsichtigte Entgegennahme der Unterlagen rechtswidrig verhalten. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann jeder Versicherte verlangen, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben werden. Bei Wunddokumentationen, Blutzuckerprotokollen und Medikamentenplänen handelt es sich um solche Sozialdaten. Die Entgegennahme entsprechender Daten ist nur zulässig, soweit hierzu eine gesetzliche Befugnis besteht, über welche die gesetzlichen Krankenkassen jedoch gerade nicht verfügen.

Der Gesetzgeber hat klar zu verstehen gegeben, dass er einen Zugriff der Krankenkasse auf Patientenunterlagen nicht zulassen möchte. Eine Erhebung von Sozialdaten zu Zwecken der Überprüfung der vertragsärztlichen Verordnung steht nach der ausdrücklichen Regelung des § 276 SGB V nur dem Medizinischen

„Krankenkassen sind nicht berechtigt, die Behandlungsunterlagen ihrer Versicherten durch eigene Mitarbeiter einzusehen“

Bundessozialgericht, Februar 2007

Dienst der Krankenkasse zu. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die Krankenkassen daher nicht berechtigt, die Behandlungsunterlagen ihrer Versicherten durch eigene Mitarbeiter einzusehen und auszuwerten (Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Februar 2007, Az.: B 3 KR 12/06 R, Absatz 15 – zitiert nach juris).

Die in der Anforderung zum Ausdruck kommende Auffassung der Deutschen BKK bestätigt Befürchtungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der

auf seiner Internetseite auf Diskordanzen zwischen der Handhabung der gesetzlichen Krankenkassen und den rechtlichen Vorgaben im Bereich der ambulanten Krankenpflege verweist. Die Verfahrensweise der Deutschen BKK, offenbar mit ihr zusammenarbeitende Pflegedienste dazu veranlassen wollte, sie bei der unbefugten Erhebung von Sozialdaten zu unterstützen, eröffnete jedoch eine neue Dimension.

Mittlerweile hat die Deutsche BKK eingelenkt, nachdem es mehreren Anfragen beim Bundesdatenschutzbeauftragten gekommen war und eine bei den Versicherten sozialgerichtliche Verfahren eingeleitet hatte. Gegenüber dem vom Verfasser dieses Beitrages vertretenen Versicherten hat sie sich verpflichtet, die entsprechenden Aufforderungen abzusehen, an sie übersandene Unterlagen nicht zu verwenden oder einzusehen und eine Richtigstellung im Adressatenkreis der Vertragspartnerinformation vorzunehmen. Die Unterlegungserklärung umsetzend wird die Deutsche BKK in einem neu verfassten Rundschreiben dahin, dass das Informationsschreiben von Juni 2010 inhaltlich zurückgenommen werde und zukünftig bei der Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung im Bereich Häusliche Krankenpflege alle relevanten Rechtsnormen beachten werde.

Der mit dem ursprünglich Schreiben unternommene Versuch belegt jedoch eindrucksvoll, dass angeschriebene Pflegedienste und betroffene Versicherte vergleichbare Aufforderungen der Deutschen BKK und anderer gesetzlicher Krankenkassen kritisch betrachten sollten. Keinesfalls dürfen der Krankenkasse Patientenunterlagen unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

### INFORMATION

Dr. Tim Unger, Rechtsanwalt  
Rüping, Karoff & Kollegen,  
Tel.: (05 11) 2 88 69 80, E-Mail: RAe@rueping-karoff.de